

Inhalt:

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurBG) vom 11. August 1954	S. 165
Bekanntmachung über den Wortlaut des Arrondierungsgesetzes vom 11. August 1954	S. 169
Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz- ArrG)	S. 169
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Flurbereinigungsverfahren	S. 169
(Übertragungsverordnung zum Flurbereinigungsgesetz (UVFlurBG) vom 30. Juli 1954	S. 169
Verordnung über die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) vom 4. August 1954	S. 169

Gesetz

zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurBG)

Vom 11. August 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Zu § 2 Abs. 2 FlurBG

Art. 1

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Leitung des Flurbereinigungswesens und des Flurbereinigungsdienstes. Ihm unterstehen die Flurbereinigungsämter.

(2) Im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) — FlurBG — sind Flurbereinigungsbehörden die Flurbereinigungsämter, Obere Flurbereinigungsbehörde das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zu § 18 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Satz 2 FlurBG

Art. 2

(1) Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird ermächtigt

1. nach § 19 Abs. 1 Satz 3 FlurBG den Beitragsmaßstab für Geld- und Sachbeiträge der Teilnehmer vorläufig festzusetzen;
2. nach § 19 Abs. 2 FlurBG die Beiträge für solche Teile des Flurbereinigungsgebiets zu erhöhen, bei denen zur Ausführung besonderer Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich sind;
3. nach § 19 Abs. 3 FlurBG einzelne Teilnehmer zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien;
4. nach § 24 FlurBG den Mitgliedern des Vorstands und ihren Stellvertretern eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand zuzubilligen;
5. nach § 35 Abs. 2 FlurBG die Entschädigung für die durch Beauftragte der Teilnehmergeinschaft verursachten Schäden an Grundstücken festzusetzen;
6. nach § 36 FlurBG eine vorläufige Anordnung über den Besitz und die Nutzung von Grundstücken oder über die Ausübung anderer Rechte zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben und zum Ausgleich von Härten Entschädigungen festzusetzen;
7. nach § 36 Abs. 2 FlurBG den Zustand eines Grundstücks festzustellen.

(2) Die Beauftragten der Teilnehmergeinschaft sind berechtigt, zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurBG).

Art. 3

(1) Die Teilnehmergeinschaft hat das Flurbereinigungsgebiet neu zu gestalten, insbesondere

den Flurbereinigungsplan zu erstellen und alle hierzu notwendigen Verhandlungen zu führen (dritter und vierter Teil des Flurbereinigungsgesetzes). Die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde werden insoweit auf den Vorstand der Teilnehmergeinschaft übertragen.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind die Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 38, 43, 62 bis 66, 72, 74, 76, 77, 79 bis 83, 85 Ziff. 5 und 6, 86 Abs. 1 Ziff. 1, 87, 88 Ziff. 3, 5, 6 und 7, 89 Abs. 2 FlurBG. Ausgenommen ist ferner die Befugnis der Flurbereinigungsbehörde, nach § 46 FlurBG zu bestimmen, daß bei Verbesserung von Teilen des Flurbereinigungsgebiets ihr erhöhter Wert der Abfindung zugrunde zu legen ist.

Art. 4

Soweit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft nach den Art. 2 und 3 Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde übertragen sind, kann er auch im Rahmen der §§ 106 und 107 FlurBG Beiträge auferlegen und Kosten festsetzen; ferner hat er die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde nach den §§ 116, 123, 126 Abs. 2, 127, 128, 134 Abs. 2 und 135 FlurBG.

Art. 5

Die Frist für Beschwerden gegen Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaft beträgt zwei Wochen.

Art. 6

Das Flurbereinigungsamt kann dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbindliche Weisungen geben, soweit ihm nach den Art. 2 bis 4 Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde zustehen. Gegen die Weisungen des Flurbereinigungsamts steht dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Beschwerderecht zu.

Zu § 21 Abs. 6 FlurBG

Art. 7

(1) Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurBG) ein technisch vorgebildeter Beamter des höheren Flurbereinigungsdienstes, den das Flurbereinigungsamt bestimmt. Das Flurbereinigungsamt kann in den Vorstand weitere technisch vorgebildete Beamte, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch andere technisch vorgebildete Dienstkräfte abordnen; diese haben aber nur dann ein Stimmrecht, wenn sie den Vorsitzenden vertreten.

(2) Das Flurbereinigungsamt bestimmt die Zahl der von der Teilnehmersammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Vorstand wird zur Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schätzung, insbesondere über Einwendungen gegen die Schätzung und über die

Feststellung der Schätzungsergebnisse durch die Schätzer verstärkt (Art. 16 und 17).

(5) Der Vorstand kann sich durch Zuwahl aus dem Kreise der Teilnehmer bis zu einem Fünftel der zu wählenden Mitglieder verstärken.

Zu § 23 Abs. 2 FlurBG

Art. 8

Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder ihrer Stellvertreter nach § 23 FlurBG bedarf der Zustimmung des Flurbereinigungsamts.

Zu § 25 Abs. 3 FlurBG

Art. 9

Beschlüsse des Vorstands der Teilnehmergeinschaft, durch die

1. Ergebnisse der Schätzung festgestellt werden (Art. 17),
 2. Entschädigungen für die durch Beauftragte der Teilnehmergeinschaft verursachten Schäden an Grundstücken festgesetzt werden (§ 35 Abs. 2 FlurBG),
 3. Entschädigungen für die Beschränkung oder den Entzug des Besitzes oder der Nutzung von Grundstücken festgesetzt werden (§ 36 Abs. 1 FlurBG),
 4. einzelnen Teilnehmern Befreiung von der Aufbringung ihres Anteils an den gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen teilweise gewährt oder versagt wird (§ 47 FlurBG),
 5. Geldabfindungen und Erstattungsbeiträge für Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hopfenstöcke festgesetzt werden (§ 50 Abs. 2 und 3 FlurBG Art. 20), wenn die Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach nicht streitig ist,
 6. ein vorübergehender Unterschied zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindung sowie ein anderer vorübergehender Nachteil eines Teilnehmers in Geld ausgeglichen und Erstattung von dem Begünstigten verlangt wird (§ 51 FlurBG), wenn die Verpflichtung zum Ausgleich und zur Erstattung dem Grunde nach nicht streitig ist,
- können statt mit Beschwerde an das Flurbereinigungsamt (§ 18 Abs. 3 FlurBG) in einem Schiedsverfahren angefochten werden, wenn der Vorstand der Teilnehmergeinschaft mit der Einleitung des Schiedsverfahrens einverstanden ist.

Art. 10

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Je ein Beisitzer wird von dem Beschwerdeführer und vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft benannt. Beide müssen hauptberuflich ausübende Landwirte sein. Sie bestellen den Vorsitzenden. Kommt unter ihnen eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das Flurbereinigungsamt.

(2) Die Schiedsrichter dürfen nicht Teilnehmer oder frühere Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens, nicht Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft und nicht nach § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sein. Für die Ablehnung eines Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der §§ 42 mit 44, 46 mit 49 ZPO entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet das Flurbereinigungsamt.

Art. 11

(1) Der Beschwerdeführer hat das Schiedsverfahren innerhalb der Beschwerdefrist schriftlich oder zu Niederschrift bei dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft oder dem Flurbereinigungsamt zu beantragen. Dem Antrag muß der Beschwerdeführer die Erklärung beifügen, daß er sich dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen wird.

(2) Das Flurbereinigungsamt prüft, ob die Voraussetzungen des Schiedsverfahrens vorliegen. Trifft dies zu, so veranlaßt es die Bildung des Schiedsgerichts. Es kann dem Beschwerdeführer und der

Teilnehmergeinschaft zur Benennung der Beisitzer eine Frist setzen.

(3) Das Flurbereinigungsamt kann die Bildung des Schiedsgerichts von der Zahlung eines Kostenvorschusses durch den Beschwerdeführer abhängig machen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Schiedsverfahrens nicht vor oder kommt das Schiedsgericht nicht zustande und nimmt der Beschwerdeführer seinen Antrag nicht zurück, so gilt dieser als Beschwerde an das Flurbereinigungsamt.

Art. 12

(1) Das Schiedsgericht hat den Beschwerdeführer und die Teilnehmergeinschaft zu hören und den Sachverhalt zu ermitteln. Es kann Zeugen und Sachverständige, die vor ihm erscheinen, unbeeidigt vernehmen.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann die Rechts- und Amtshilfe der Gerichte und Behörden in Anspruch nehmen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch muß bestimmen, wer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat. Er ist mit Gründen zu versehen.

(4) Die Verfahrenskosten setzt das Flurbereinigungsamt fest.

(5) Auf die Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch finden die Art. 6 und 7 AGZPO entsprechend Anwendung. Das Flurbereinigungsamt ist Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen und erteilt dem Gläubiger die Vollstreckungsklausel.

Art. 13

Der Schiedsspruch hat die Wirkung einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung des Flurbereinigungsamts.

Art. 14

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann von den Beteiligten und von der Teilnehmergeinschaft beim Flurbereinigungsgericht beantragt werden, wenn er auf einem unzulässigen Verfahren beruht oder wenn die Voraussetzungen des § 1041 Abs. 1 Ziff. 2 bis 6 ZPO vorliegen. Die Aufhebungsklage ist binnen einer Frist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Kläger von dem Aufhebungsgrund Kenntnis erlangt. Im Falle der Aufhebung des Schiedsspruchs gilt Art. 11 Abs. 4 sinngemäß.

Art. 15

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Bildung, Zusammen treten und Verfahren des Schiedsgerichts, die Beziehung von Beteiligten, die Förmlichkeiten des Schiedsspruchs und die Kosten des Schiedsverfahrens zu treffen.

Zu § 33 FlurBG

Art. 16

Die Schätzung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Er hat hierzu zwei Schätzer beizuziehen, die vom Flurbereinigungsamt nach Anhörung des Vorstands aus einer von diesem Amt im Einvernehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Schätzerliste ausgewählt und bestellt werden. Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurBG gehören. Für die Beziehung anderer Sachverständiger gilt § 31 Abs. 2 FlurBG.

Art. 17

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat die Nachweisungen über die Ergebnisse der Schätzung den Beteiligten zur Einsichtnahme auszulegen und sie ihnen in einem Anhörungstermin zu erläutern. Er hat unter Mitwirkung der Schätzer (Art. 7 Abs. 4) nach Behebung begründeter Ein-

wendungen die Ergebnisse der Schätzung durch Beschluß festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen.

Art. 18

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Grundsätze für die Schätzung aufzustellen und das Verfahren zu regeln.

Zu § 42 Abs. 2 FlurBG

Art. 19

Die gemeinschaftlichen Anlagen können öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugeteilt werden, sofern diese zustimmen.

Zu § 50 Abs. 3 FlurBG

Art. 20

Obstbäume, Beerensträucher oder Rebstöcke sind auf Anordnung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft zu entfernen, wenn Bodenverbesserungen oder andere ertragsfördernde Maßnahmen sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden können. Die Eigentümer sind von der Teilnehmergemeinschaft insoweit zu entschädigen, als sie ohne die Anordnung bei Übergang des Eigentums nach § 50 Abs. 2 FlurBG Anspruch auf Geldabfindung haben würden.

Zu § 59 FlurBG

Art. 21

(1) Der Flurbereinigungsplan wird entweder ganz oder in seinen jeweils fertiggestellten Bestandteilen bekanntgegeben. Nach jeder Bekanntgabe ist ein Anhörungstermin abzuhalten.

(2) Beschwerden gegen den Flurbereinigungsplan oder seine Bestandteile können im Anhörungstermin zu Niederschrift erklärt, oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Terminstag bei dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft oder dem Flurbereinigungsamt schriftlich eingelegt werden. Die schriftliche Beschwerde ist gleichzeitig zu begründen.

Zu §§ 60 Abs. 2, 63 und 18 Abs. 2 FlurBG

Art. 22

Beschwerden, denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft nicht abhilft, hat er dem Flurbereinigungsamt vorzulegen.

Zu § 85 FlurBG

Art. 23

Forstaufsichtsbehörde im Falle des § 85 Nr. 2 ist das Regierungsvorstand, wenn eine geschlossene Waldfläche von mehr als 100 ha in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden soll. In den übrigen Fällen des § 85 ist Forstaufsichtsbehörde das Forstamt.

Zu § 108 Abs. 1 FlurBG

Art. 24

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher sind frei von Gebühren, Steuern und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. § 88 Ziff. 9 FlurBG bleibt unberührt.

Zu § 123 Abs. 2 FlurBG

Art. 25

Die Vollmacht kann von der Gemeindebehörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Zu § 139 Abs. 3 FlurBG

Art. 26

Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts auf. Die Liste

soll wenigstens zehn Namen geeigneter Landwirte enthalten. Aus dieser Liste beruft der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs nach Anhörung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zwei Beisitzer und mehrere Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

Zu § 141 Abs. 1 Satz 2 FlurBG

Art. 27

Hat das Flurbereinigungsamt über eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft entschieden, so kann die Entscheidung mit Klage beim Flurbereinigungsgericht angefochten werden.

Zu § 141 Abs. 4 und 5 und § 147 Abs. 5 FlurBG

Art. 28

(1) Beim Flurbereinigungsamt wird ein Spruchausschuß gebildet, dem zwei Beamte des höheren Dienstes und zwei ehrenamtliche Beisitzer, die Landwirte sein müssen, angehören. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft die beamteten Mitglieder des Spruchausschusses sowie ihre Stellvertreter und bestimmt den Vorsitzenden.

(2) Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jedem Flurbereinigungsamt auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft aus dieser Liste die Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Für den Ausschuß und die Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Zuständig zur Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

Art. 29

(1) Das Flurbereinigungsamt entscheidet im Spruchausschuß über Beschwerden gegen die Ergebnisse der Schätzung und gegen den Flurbereinigungsplan.

(2) Der Spruchausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn mit dem Vorsitzenden ein ehrenamtlicher Beisitzer stimmt. Bei anderer Stimmengleichheit wird der Fall nach neuer Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut im Spruchausschuß behandelt und entschieden, auch wenn kein ehrenamtlicher Beisitzer mit dem Vorsitzenden stimmt.

(3) Der Vorsitzende kann über offenbar unzulässige Beschwerden an Stelle des Spruchausschusses allein entscheiden.

(4) Entscheidungen nach Abs. 1 und 3 können nach Art. 27 angefochten werden.

Art. 30

Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten die Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 3 FlurBG sinngemäß.

Zusatz-, Übergangs- und
Schlußbestimmungen

Art. 31

In einem Gebiet, in dem die Flurbereinigung durchgeführt ist, dürfen Mauern, Zäune, Hecken und sonstige Anlagen, die den Verkehr behindern können, nur in einer Entfernung von mindestens einem halben Meter von der Weggrenze errichtet werden, soweit im Flurbereinigungsplan oder im Endbescheid (Art. 72 Bay.FlurBG) nichts anderes bestimmt ist. Der Wegeigentümer kann hiervon Ausnahmen genehmigen. Weitergehende gesetzliche oder auf Gesetz beruhende Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 32

(1) In einem Gebiet, in dem die Flurbereinigung oder Zusammenlegung (Arrondierung) durchgeführt

ist, dürfen Grundstücke in Zukunft nur geteilt werden, wenn die Teilgrundstücke die erforderlichen Bewirtschaftungswege besitzen oder gleichzeitig erhalten. Bei Acker-, Wiesen- und Weidegrundstücken, die dauernd landwirtschaftlich genutzt werden, ist die Teilung ferner nur zulässig, wenn die Teilgrundstücke eine durchschnittliche Breite von mindestens 20 m behalten.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm ermächtigten Behörden können aus wichtigem Grunde Ausnahmen genehmigen.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Gebiete, in denen die Bereinigung nach früheren gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden ist.

Art. 33

Wer Vermessungszeichen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer Flurbereinigung gesetzt wurden, unbefugt von ihrem Platz entfernt, beschädigt oder zerstört, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 34

(1) Die vor dem 1. Januar 1954 begonnenen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren werden nach dem bisherigen Recht weitergeführt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Das Verfahren gilt als begonnen, wenn die Flurbereinigungsgenossenschaft gebildet oder das Zusammenlegungsverfahren angeordnet ist.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, einen Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an auch für die noch nicht abgeschlossenen Verfahren das neue Recht anzuwenden ist; es kann ferner die hierzu notwendigen Überleitungsbestimmungen erlassen. § 156 Satz 3 FlurbG gilt dann entsprechend.

Art. 35

Soweit in begonnenen Verfahren (Art. 34 Abs. 1) der Spruchausschuß zuständig ist, gelten für ihn die Art. 28, 29 Abs. 2 und 3 und Art. 30. Der Vorsitzende des Spruchausschusses kann den Endbescheid (Art. 72 Bay.FlurbG) allein erlassen, wenn weder über Einwendungen noch über Vorstellungen gegen einen Sonderbescheid zu entscheiden ist.

Art. 36

(1) In begonnenen Verfahren (Art. 34 Abs. 1) gelten Vorstellungen gegen einen Sonderbescheid als Einspruch. Der Einspruchsbescheid muß nicht mit dem Endbescheid verbunden werden. Gegen den Endbescheid ist der Einspruch zulässig, soweit er nicht die Entscheidung über Vorstellungen gegen Sonderbescheide betrifft.

(2) An die Stelle des Schiedsgerichts nach dem Bayerischen Flurbereinigungsgesetz tritt der Spruchausschuß. In den Fällen des Art. 9 kann statt der Entscheidung des Spruchausschusses die Entscheidung im Schiedsverfahren beantragt werden. Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor ihm gelten die Art. 10 bis 14.

(3) Gegen Einspruchsbescheide des Flurbereinigungsamts auf Grund des bayerischen Flurbereinigungsrechts ist die Anfechtungsklage zum Flurbereinigungsgericht (§ 138) gegeben.

Art. 37

Die §§ 12, 34, 52 und 137 FlurbG finden auf begonnene Verfahren (Art. 34 Abs. 1) Anwendung. An die Stelle der Teilnehmergemeinschaft treten dabei die Flurbereinigungsgenossenschaft und die Zusammenlegungsgenossenschaft.

Art. 38

In begonnenen Verfahren (Art. 34 Abs. 1) sind Art. 33 Abs. I Ziff. 4 und Abs. III, sowie Art. 71 Abs. I

Bay.FlurbG nicht mehr anzuwenden. Stehen der weiteren Durchführung von Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren nach bisherigem Recht erhebliche Hindernisse entgegen oder sind die Verfahren seit 1945 nicht mehr fortgeführt worden, so kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Antrag des Genossenschaftsvorstands die Einstellung des Verfahrens anordnen und die Genossenschaft auflösen.

Art. 39

(1) Bei anhängigen Flurbereinigungsverfahren werden als Beiträge zu den Verfahrenskosten erhoben:

1. wenn vor dem 1. Januar 1954 der Endbescheid erlassen worden ist, die festen Beträge nach Art. 65 Bay.FlurbG in voller Höhe;
2. wenn vor dem 1. Januar 1954 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet, jedoch der Endbescheid noch nicht erlassen worden ist, drei Viertel der festen Beträge;
3. wenn vor dem 1. Januar 1954 der Neuverteilungsplan eröffnet, jedoch die vorläufige Besitzeinweisung noch nicht angeordnet worden ist, die Hälfte der festen Beträge;
4. wenn vor dem 1. Januar 1954 der Übersichtsplan, jedoch noch nicht der Neuverteilungsplan eröffnet worden ist, ein Viertel der festen Beträge.

(2) Die Fälligkeit der Beiträge zu den Verfahrenskosten richtet sich nach Art. 68 Abs. I Satz 1, 3 und 4 und Abs. II Bay.FlurbG.

Art. 40

(1) Das Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz) vom 10. Mai 1949 (GVBl. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3, § 2 Satz 2 und 3, § 3, § 4 Satz 3 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden aufgehoben.
2. In § 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Für die Zusammenlegung gilt das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) entsprechend, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.“
3. In § 5 und § 7 treten an die Stelle des Wortes „Genossenschaftsvorstands“ die Worte „Vorstands der Teilnehmergemeinschaft“.
4. In § 6 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Ein Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) ist nicht notwendig.“
5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Teilnehmergemeinschaft hat die Messungsgebühren (§ 7) zu entrichten.“
6. In § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Genossenschaft“ das Wort „Teilnehmergemeinschaft“.
7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt: „Für Zusammenlegungsverfahren, die vor dem 1. Januar 1954 angeordnet sind, gelten die Art. 34 bis 38 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954.“

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Arrondierungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Art. 41

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Art. 42

Das Gesetz ist dringlich. Die Art. 1, 34, 39 und 40 treten am 1. Januar 1954, die übrigen Bestimmungen am 20. August 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über den Wortlaut des Arrondierungsgesetzes

Vom 11. August 1954

Auf Grund Artikel 40 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 11. August 1954 (GVBl. S. 165) wird das Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz) in der ab 1. Januar 1954 geltenden Fassung veröffentlicht. § 9a gilt, soweit darin auf die Artikel 35 bis 38 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes Bezug genommen ist, ab 20. August 1954.

München, den 11. August 1954

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
I. V. M a a g, Staatssekretär

Gesetz

über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken

(Arrondierungsgesetz — ArrG)

Vom 11. August 1954

§ 1

Das Flurbereinigungsamt kann die Zusammenlegung zersplitterten landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes anordnen, wenn eine Flurbereinigung mit neuem Wegnetz und Regelung der Wasserverhältnisse in nächster Zeit nicht durchführbar erscheint. Für die Zusammenlegung gilt das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) entsprechend, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

§ 2

Das Flurbereinigungsamt bestimmt das Zusammenlegungsgebiet.

§ 3

(Weggefallen).

§ 4

Für den Nachweis der Beteiligung genügt die amtliche Feststellung durch die Gemeindebehörde. Die Beteiligten sind verpflichtet, die erforderlichen öffentlichen Urkunden der Gemeindebehörde vorzulegen.

§ 5

Auf Vorschlag des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft beruft das Flurbereinigungsamt einen geeigneten Sachverständigen, der dem Flurbereinigungsamt nicht angehören muß, als Stellvertreter des Vorsitzenden. Es beauftragt ihn mit der Führung der Verhandlungen und der Aufstellung des Neuverteilungsplans. Dieser Auftrag kann zurückgezogen werden.

§ 6

Zur Beschleunigung der Zusammenlegung sind Wege, Wasserläufe und gemeinschaftliche Anlagen nur bei dringendem Bedürfnis und nur in tunlichst geringem Umfang zu ändern oder neu zu schaffen. Ein Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) ist nicht notwendig.

§ 7

Auf Antrag des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft nimmt das Vermessungsamt die notwendigen Vermessungen und Abmarkungen vor.

§ 8

Die Teilnehmergemeinschaft hat die Messungsgewühren (§ 7) zu entrichten.

Steht einem stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5) eine Vergütung zu, so hat sie die Teilnehmergemeinschaft zu leisten.

§ 9

Die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens schließt eine spätere Flurbereinigung nicht aus.

§ 9a

Für Zusammenlegungsverfahren, die vor dem 1. Januar 1954 angeordnet sind, gelten die Artikel 34 bis 38 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 (GVBl. S. 165).

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den beteiligten Ministerien.

Verordnung

zur Übertragung von Zuständigkeiten im Flurbereinigungsverfahren (Übertragungsverordnung zum Flurbereinigungsgesetz — UVFlurbG)

Vom 30. Juli 1954

Auf Grund § 2 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird verordnet:

§ 1

Die vorläufige Feststellung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Abs. 3 FlurbG obliegt dem Flurbereinigungsamt.

§ 2

Zur Genehmigung des Flurbereinigungsplans nach § 58 Abs. 3 FlurbG ist das Flurbereinigungsamt zuständig.

§ 3

Das Flurbereinigungsamt bestimmt den Zeitpunkt, wann nach § 88 Ziff. 3 Satz 3 FlurbG der Träger des Unternehmens in den Besitz der benötigten Flächen einzuweisen ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

München, den 30. Juli 1954

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Dr. A. Sch l ö g l, Staatsminister

Verordnung

über die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus)

Vom 4. August 1954

Auf Grund des § 15 der Verordnung, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend, vom 25. März 1929 (GVBl. S. 45) i. d. Fassung vom 16. 1. 1937 (GVBl. S. 4) wird verordnet:

§ 1

Zur aktiven Schutzimpfung und zur Heilbehandlung des Menschen gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) dürfen nur staatlich geprüfte Impfstoffe abgegeben werden.

§ 2

Wundstarrkrampf-Adsorbatimpfstoffe müssen mindestens dreißig Schutzeinheiten (Internationale Einheiten), die übrigen Wundstarrkrampfimpfstoffe mindestens eine Schutz-Einheit (Internationale Einheit) in 1 ccm enthalten.

§ 3

(1) Der staatlichen Prüfung der Wundstarrkrampfimpfstoffe hat eine Vorprüfung an der Herstellungs-

stätte unter Aufsicht des Serumkontrolleurs (Kontrollbeamten) voranzugehen.

(2) Die staatliche Prüfung der Wundstarrkrampfimpfstoffe ist im Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/M., durchzuführen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind vom Hersteller zu tragen.

(3) Für die Vorprüfung und die staatliche Prüfung sind die Vorschriften für die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) vom 28. Juni 1939 (RMBI V. S. 1382) in der nunmehr geltenden Fassung — Anlage — maßgebend.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

München, den 4. August 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage

Vorschriften für die staatliche Prüfung der Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus)

§ 1

(1) Zur aktiven Schutzimpfung und zur Heilbehandlung des Menschen gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) dürfen nur staatlich geprüfte Impfstoffe abgegeben werden. Der staatlichen Prüfung hat eine Vorprüfung in der Herstellungsstätte unter Aufsicht des Serumkontrolleurs voranzugehen.

(2) Wundstarrkrampf-Adsorbatimpfstoffe müssen mindestens dreißig Schutzeinheiten (Internationale Einheiten), die übrigen Wundstarrkrampfimpfstoffe mindestens eine Schutzeinheit (Internationale Einheit) in 1 ccm enthalten.

(3) Die Mindestmenge Wundstarrkrampfimpfstoff, welche zur Vorprüfung und zur Prüfung anzumelden ist, soll sechzig Liter betragen; wenn kleinere Mengen zur Prüfung gestellt werden, sind die auf sechzig Liter entfallenden Prüfungsgebühren zu entrichten.

Vorprüfung in der Herstellungsstätte

§ 2

Der Serumkontrolleur nimmt den zur Prüfung bestimmten, mit einer Kontrollnummer versehenen Impfstoff gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch die entsprechenden Eintragungen.

§ 3

Wird ein Impfstoff aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereit werden, so muß der Serumkontrolleur die Herstellung der Mischungen überwachen und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Serumkontrolleur hat in diesem Falle die Operationsnummer der Einzelportionen in seinem Dienstbuch zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen. Wenn eine größere Impfstoffmenge in verschiedene Gefäße verteilt wird, muß die Verteilung ebenfalls unter der Aufsicht des Serumkontrolleurs erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Dieser hat Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

§ 4

Zur Ausführung der Vorprüfung sind Probenmengen in Gegenwart des Serumkontrolleurs aus den Originalbehältern zu entnehmen. Wird Impfstoff einer Kontrollnummer in verschiedenen Gefäßen aufbewahrt, so muß die Vorprüfung auf

Proben aus allen Einzelgefäßen ausgedehnt werden. Die Vorprüfung ist unmittelbar nach Entnahme der Probemengen bei Anwesenheit des Serumkontrolleurs in der Weise einzuleiten, daß 10 Meerschweinchen von 330 bis 370 g Gewicht das Fünffache der größten Impfstoffmenge, die als Gebrauchsdosis für den Menschen in der Anwendungsvorschrift angegeben werden soll, mindestens aber eine Menge von 10 ccm unter die Haut der Leistenbeugen gespritzt wird. Die Nummern der Versuchstiere sind dem Serumkontrolleur sofort nach der Einspritzung bekanntzugeben.

§ 5

Die Herstellungsstätte kann bei dem Serumkontrolleur die Einleitung der staatlichen Prüfung beantragen, wenn innerhalb von vier Wochen kein Versuchstier durch die Wirkung des Impfstoffes getötet wird und bei keinem tetanische Lähmungen beobachtet werden. Sie hat über die Vorprüfung Aufzeichnungen zu machen, aus denen die Versuchs-anordnung und das Ergebnis der Untersuchung, das Alter der zur Herstellung der Impfstoffe verwendeten Gifte und Giftprodukte und das Ergebnis ihrer Auswertung ersichtlich sind. Diese und die Aufzeichnungen über die zur Vorprüfung verwendeten Tiere sind dem Serumkontrolleur alsbald nach Abschluß der Prüfung, ferner ihm sowie dem mit der Überwachung der Herstellungsstätte beauftragten Medizinalbeamten oder dem Vertreter des Prüfungsinstituts auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Proben der zur Herstellung der Impfstoffe benutzten Gifte und Giftprodukte sind aufzubewahren und dem Prüfungsinstitut auf Anfordern einzusenden.

§ 6

Zur Keimfreiheit ist der Zusatz von höchstens 0,3 v. H. Phenol oder 0,25 v. H. Trikresol zu den Tetanus-Impfstoffen erlaubt. Ferner dürfen die zur Herstellung von Impfstoffen bestimmten Tetanus-Toxine mit höchstens 1,25 v. H. Formol (0,475 Volumprozent Formaldehyd entsprechend) versetzt werden. Alle Zusätze müssen vor Übergabe der Impfstoffmengen an den Serumkontrolleur erfolgt sein.

§ 7

Nach der Übergabe an den Serumkontrolleur muß der Impfstoff bis zur Einleitung der staatlichen Prüfung mindestens während der Dauer von acht Wochen unter Mitverschluß durch den Serumkontrolleur in einem kühlen frostfreien Raum lagern.

Einsendung zur staatlichen Prüfung

§ 8

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der Serumkontrolleur nach Abschluß der Vorprüfung und nach Ablauf der achtwöchigen Lagerfrist die staatliche Prüfung der Impfstoffe einzuleiten.

§ 9

(1) Für die staatliche Prüfung sind von jedem Präparat

1. 10 Proben zu je 5 ccm,
2. 3 Proben zu je 150 ccm,
3. 2 Proben zu je 200 ccm

in Gegenwart des Serumkontrolleurs zu entnehmen und in keimfreigemachte Gefäße abzufüllen. Wenn ein Impfstoff dem Serumkontrolleur in mehreren Originalbehältern übergeben wurde, sind die unter 1. und 2. genannten Proben aus jedem einzelnen Behälter zu entnehmen und entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Die unter 3. genannten Proben sind nur einmal zu entnehmen, sollen jedoch aus Portionen, die den verschiedenen Einzelbehältern entstammen, anteilmäßig gemischt sein.

§ 10

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an das staatliche Prüfungsinstitut in Gegenwart des Serumkontrolleurs zu plombieren und mit einer

Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates nebst Kontrollnummer, bei Aufbewahrung des Vorrats in verschiedenen Originalbehältern die nähere Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes und der Tag der Einfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben ersichtlich sind.

§ 11

Die Herstellungsstätte hat der Sendung ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung und den Schutzwert des Impfstoffes, den Gehalt an keimwidrigen Mitteln und anderen Chemikalien und über das Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit und der in den §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Vorprüfungen enthalten sind. In dem Begleitschreiben muß ferner die Anzahl, der Inhalt und die Bezeichnung der Aufbewahrungsgefäße angegeben sein. Das Begleitschreiben ist von dem Serumkontrolleur auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 12

Nach Entnahme der Probemengen (§ 9) sind die Originalbehälter in Gegenwart des Serumkontrollieurs unter Plombenverschluß zu nehmen und in einem kühlen, frostfreien Raume abzustellen, den der Serumkontrolleur unter Mitverschluß zu halten hat.

Staatliche Prüfung

§ 13

Die staatliche Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit, der Unschädlichkeit, der Ungiftigkeit und der Schutzkraft der Impfstoffe.

§ 14

(1) Zur Prüfung auf Keimfreiheit sind je vier bis fünf Tropfen des Impfstoffes in

- a) ein Röhrchen Fleischpeptonagar,
 - b) ein Röhrchen Traubenzuckeragar (hohe Schicht),
 - c) ein Röhrchen Nährbouillon,
 - d) ein Röhrchen Traubenzuckerbouillon,
- ferner je 10 ccm des Impfstoffes in
- e) zwei Kolben Leberbouillon (je 1 Liter),
 - f) zwei Kolben Traubenzuckerbouillon (je 1 Liter)
- zu bringen und mit dem Nährboden gut zu vermischen. Der Inhalt von Röhrchen a wird zur Platte ausgegossen.

(2) Die Kulturen a, b, c, d und e sind im Brutschrank bei 37°C zehn Tage lang zu beobachten. Die Kultur f ist zehn Tage lang unter Sauerstoffabschluß bei 37°C zu bebrüten. Entwickeln sich aus dem Impfstoff in dieser Zeit Keime, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

(3) Wenn sich der Inhalt eines der Einzelbehälter als keimhaltig erweist, während die aus den übrigen Behältern entnommenen Proben keimfrei befunden werden, ist nur der als keimhaltig erkannte Teil des Impfstoffes zurückzuweisen.

§ 15

Bei der Prüfung auf Unschädlichkeit und Ungiftigkeit wird zunächst festgestellt, ob der etwaige Phenol- oder Trikresolgehalt (§ 6) das zulässige Maß überschreitet. Wenn zwei weiße Mäuse von etwa 20 g Gewicht, denen 0,8 ccm des Impfstoffes unter die Haut des Oberschenkels gespritzt wurde, nach 24 Stunden keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen zeigen, ist anzunehmen, daß der Gehalt an keimwidrigen Mitteln das zulässige Maß nicht überschreitet.

§ 16

(1) Zehn Meerschweinchen von 330 bis 370 g Gewicht wird das Fünffache der größten Impfstoffmenge, die als Gebrauchsdosis für den Menschen in der Anwendungsvorschrift angegeben werden soll, mindestens aber eine Menge von 10 ccm unter die Haut der Leistenbeuge gespritzt.

(2) Der Impfstoff kann als ungiftig gelten, wenn von den geimpften Meerschweinchen und Mäusen (§ 15) innerhalb von 4 Wochen kein Tier von tetanischen Lähmungen befallen oder durch die Wirkungen des Impfstoffes getötet wird.

(3) Wenn sich der Inhalt eines Einzelbehälters als schädlich oder ungenügend entgiftet erweist, muß der gesamte Impfstoff als schädlich oder ungenügend entgiftet gelten.

§ 17

(1) Bei der Prüfung der Schutzkraft des Impfstoffes dient als Maßstab ein getrockneter und in Vakuumröhrchen eingeschmolzener Standard-Impfstoff von genau bekannter Wirksamkeit, der in dem Prüfungsinstitut aufbewahrt wird. Unmittelbar vor der Prüfung werden von dem Standard-Impfstoff zwei Lösungen in physiologischer Kochsalzlösung hergestellt, die 2 Schutz-Einheiten, bzw. 1/2 Schutz-Einheit in 1 ccm enthalten. Von diesen Lösungen wird je 50 Meerschweinchen von 330 bis 370 g Gewicht eine in den verschiedenen Jahreszeiten verschieden zu wählende Menge, die erfahrungsgemäß wesentlich mehr bzw. wesentlich weniger als die Hälfte der Versuchstiere gegen die vier Wochen später vorzunehmende Vergiftung mit der Prüfungsdosis des Testgiftes zu schützen vermag, unter die Bauchhaut gespritzt.

(2) Aus dem zur Prüfung gestellten Impfstoff wird mit physiologischer Kochsalzlösung eine Verdünnung hergestellt, die entsprechend der Wertangabe der Herstellungsstätte in 1 ccm 1 Schutz-Einheit enthalten müßte. Mit der nach dieser Vorschrift hergestellten Verdünnung werden ebenfalls 50 Meerschweinchen von 330 bis 370 g Gewicht vorbehandelt. Die jedem Tier einzuspritzende Menge muß ebenso groß sein wie die bei der Impfung der beiden ersten Tierreihen verwandte Menge der Lösungen des Standard-Impfstoffes.

(3) Als Testgift gilt ein aus mikromanipulierten Kulturen des Tetanus-Bazillus gewonnenes, getrocknetes und im Vakuumröhrchen eingeschmolzenes Toxin von genau bekannter Wirksamkeit, das in dem Prüfungsinstitut aufbewahrt wird. Das Testgift wird unmittelbar vor der Verwendung in einer 0,25prozentigen Lösung von Witte-Pepton in blutisotonischer Kochsalz-Phosphat-Pufferlösung (p. H. = rund 7,3) so aufgelöst, daß 1 ccm die auf 200 g Körpergewicht berechnete Prüfungsdosis enthält. Von dieser Lösung wird jedem der vorbehandelten Tiere 28 Tage nach der Impfung 1 ccm auf 200 g Körpergewicht unter die Haut der Leistenbeuge gespritzt.

(4) Zugleich ist die Wirksamkeit des Testtoxins an 12 normalen Meerschweinchen zu prüfen, die der gleichen Population zu entnehmen sind wie die immunisierten Tiere. Sechs von diesen Tieren wird auf 200 g Körpergewicht 1 ccm der bei den vorbehandelten Tieren verwendeten Lösung unter die Haut der Leistenbeuge gespritzt. Aus dieser Lösung ist eine Verdünnung herzustellen, welche in 1 ccm die auf 200 g Körpergewicht berechnet, einer DL/100 entsprechende Toxinmenge enthält; von dieser Verdünnung wird den sechs übrigen Tieren 1 ccm auf 200 g Körpergewicht unter die Haut der Leistenbeuge gespritzt.

(5) Nach dieser Behandlung werden sämtliche Meerschweinchen 5 Tage beobachtet. Wenn der geprüfte Impfstoff bis zum Ablauf dieser Zeit einen Anteil von Tieren am Leben erhält, welcher etwa dem Mittel der durch die beiden Standardlösungen geschützten Anteile entspricht, ist er mit der im Begleitschreiben verzeichneten Wertangabe zuzulassen. Ist der Anteil der geschützten Tiere wesentlich geringer, so ist der geprüfte Impfstoff zurückzuweisen oder mit einer geringeren als der von der Herstellungsstätte gemachten Wertangabe zuzulassen, falls das Ergebnis der Prüfung dies gestattet [§ 1 (2)]. Ist der Anteil der geschützten Tiere wesentlich höher, so ist der Impfstoff mit einer höheren als der im Begleitschreiben angeführten Wertangabe zuzulas-

sen. Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist die Streuung des Versuchsausfalles entsprechend der Zahl der zur Prüfung gebrauchten Tiere zu berücksichtigen.

(6) Bei der Einführung eines neuen Testtoxins ist diejenige Menge als Prüfungsdosis zu wählen, welche von gleichartig und gleichzeitig immunisierten Tieren den gleichen Prozentsatz tötet wie die Prüfungsdosis des noch in Gebrauch befindlichen Testtoxins; jedoch dürfen nur solche Gifte als Testtoxine eingeführt werden, deren Prüfungsdosis mindestens das Zehnfache der DL/100 darstellt.

§ 18

Wenn ein Impfstoff in mehreren Originalbehältern aufbewahrt wird, sind die in §§ 14 bis 16 vorgeschriebenen Prüfungen mit Proben aus jedem Behälter auszuführen (vgl. § 9). Die Prüfung der Schutzkraft (§ 17) eines in mehreren Behältern aufbewahrten Impfstoffes wird nur einmal, und zwar mit der in § 9 unter 3 genannten Probe ausgeführt.

§ 19

Wenn sich die Angaben der Herstellungsstätte über Ungiftigkeit und Wirksamkeit der Impfstoffe (§ 11) als unzutreffend erweisen, kann das Prüfungsinstitut Proben der nach § 5 aufzubewahrenden Bestandteile anfordern und eine Prüfung daraufhin vornehmen, ob die auf diese Bestandteile bezüglichen Angaben der Herstellungsstätte zutreffen.

Freigabe der Impfstoffe

§ 20

Das Prüfungsinstitut gibt das Ergebnis der staatlichen Prüfung dem Hersteller durch Übersendung des Befundscheines nach Muster B unverzüglich bekannt.

§ 21

(1) Der Serumkontrolleur ist dafür verantwortlich, daß die der staatlichen Prüfung unterliegenden Wundstarrkrampf-(Tetanus-) Impfstoffe von der Herstellungsstätte nur dann abgegeben werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist.

(2) Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern (§ 12), die Abfüllung in die Versandgefäße und die Kennzeichnung der staatlichen Prüfung auf diesen darf nur unter seiner Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienstanweisung erfolgen.

§ 22

Aus den Aufschriften der Versandgefäße muß ersichtlich sein

1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Präparates,
3. die Kontrollnummer,
4. die Bezeichnung „Staatlich geprüft“ sowie Ort und Tag der Prüfung,
5. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates (§ 25).

§ 23

Wird ein Impfstoff auf Grund der staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der Serumkontrolleur den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuche einen Vermerk darüber aufzunehmen.

§ 24

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Impfstoffes zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungs-

institut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 25

Fünf Jahre nach der Freigabe (Zulassung) werden die Wundstarrkrampf-(Tetanus-) Impfstoffe wegen Ablaufs der Gewährsdauer auf Antrag des Prüfungsinstituts durch die zuständigen Behörden eingezogen.

Muster A

Begleitschein Nr. . . .

für das staatliche Prüfungsinstitut

zu dem von
 in
 eingesandten Wundstarrkrampf-(Tetanus-) Impfstoff.
 Art des Impfstoffes:
 Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.
 (Entsprechend der Aufschrift auf den Probefläschchen)
 Gesamtmenge des Impfstoffes:
 Zur Prüfung gestellte Menge:
 Zusammensetzung des Impfstoffes:

Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße:

Art und Menge der zugesetzten keimwidrigen Mittel:

Für den Gebrauch beim Menschen vorgesehene Höchstdosis:

Prüfungsergebnis in der Herstellungsstätte:

Ungiftigkeit (Ergebnis der unter Aufsicht des Serumkontrolleurs ausgeführten Prüfung):

Wertangabe 1 ccm = Schutzeinheiten.

Prüfung auf Keimfreiheit:

Tag der amtlichen Einfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben:

Tag der Absendung an das Prüfungsinstitut:

Bemerkungen:

Unterschriften

des Serumkontrolleurs:
 des Vertreters
 der Herstellungsstätte:

Muster B

Bescheinigung

über das Ergebnis der staatlichen Prüfung des von
 mit Begleitschein Nr.

am
 eingesandten Wundstarrkrampf-(Tetanus-) Impfstoffes (Menge . . . Liter) eingetroffen am
 um Uhr.

Art des Impfstoffes:
 Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.

- I. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderungen; er hat den Wert von
 Schutzeinheiten in 1 ccm und kann in Dosen bis ccm beim Menschen angewendet werden.
- II. Der Impfstoff wird beanstandet, weil

Das staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr von DM

Bemerkungen:
, den

Der Leiter

(Siegel) des staatlichen Prüfungsinstituts:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)